

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. November 2025

Nr. 73

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das
hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

577

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), § 6 Absatz 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der KIT-Senat am 17.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 59, S. 355 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gespräche werden jeweils durch eine Prüferin oder einen Prüfer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer durchgeführt.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:

„Die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. Die Beisitzende oder der Beisitzende wird durch die Prüferin oder den Prüfer benannt. Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Prüferin oder der Prüfer führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ein Gespräch in deutscher Sprache von etwa 15 Minuten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern/Prüferinnen und der/dem studentischen Vertreter/in“ durch die Wörter „der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder

dem Beisitzer sowie gegebenenfalls der studentischen Vertreterin oder dem studentischen Vertreter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Namen der der Prüfer/innen“ durch die Wörter „der Name der Prüferin oder des Prüfers“ sowie die Wörter „die Namen der Bewerber/innen“ durch ein Komma und die Wörter „der Name der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Prüfer/innen bewerten“ durch die Wörter „Prüferin oder der Prüfer bewertet“ ersetzt und das Wort „gemeinsam“ gestrichen.

e) In Absatz 9 werden die Wörter „von den Prüfer/innen“ durch die Wörter „durch die Prüferin oder den Prüfer“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9

Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester

Abweichend von § 9 Absatz 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung erfolgt die Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester des Masterstudiengangs Informatik anhand der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für das betreffende Fachsemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik am KIT vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen. Soll mit dem Masterstudiengang Informatik das Studium im Masterstudiengang Computer Science fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die Bewerberin/ der Bewerber vor ihrer/seiner Exmatrikulation immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Zugangs- und Auswahlkommission für den Masterstudiengang Informatik.“

Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Karlsruhe, den 20. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)